



Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung im Fach Erziehungswissenschaften

Auf der Grundlage von §13 - §16 der APO-GOST sowie Kapitel 3 des Kernlehrplans Erziehungswissenschaft für die gymnasiale Oberstufe hat die Fachkonferenz im Einklang mit dem entsprechenden schulbezogenen Konzept die nachfolgenden Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beschlossen. Die nachfolgenden Absprachen stellen die Minimalanforderungen an das lerngruppenübergreifende gemeinsame Handeln der Fachgruppenmitglieder dar. Bezogen auf die einzelne Lerngruppe kommen ergänzend weitere der in den Folgeabschnitten genannten Instrumente der Leistungsüberprüfung zum Einsatz.

Übergeordnete Kriterien:

Die Bewertungskriterien für die Leistungen der Schülerinnen und Schüler müssen ihnen transparent und klar sein. Die folgenden allgemeinen Kriterien gelten sowohl für die mündlichen als auch für die schriftlichen Formen:

- sachliche Richtigkeit
- angemessene Verwendung der Fachsprache
- Darstellungskompetenz
- Komplexität/Grad der Abstraktion
- Selbstständigkeit im Arbeitsprozess
- Einhaltung gesetzter Fristen
- Präzision
- Differenziertheit und wissenschaftliche Fundiertheit der Reflexion
- Bei Gruppenarbeiten
 - Einbringen in die Arbeit der Gruppe
 - Durchführung und Umfang eigener Arbeitsanteile

II. Beurteilungskriterien im Fach Erziehungswissenschaft

A) Beurteilungsbereich „Klausuren“ (vgl. Kap.4.2 Lehrplan EW)

Klausuren und Facharbeiten sind so anzulegen, dass die Schülerinnen

- pädagogische Sachkenntnisse
- fachliche Fähigkeiten
- methodische Fertigkeiten

nachweisen.

In Umfang und Anspruchsniveau sind Klausuren wie Facharbeiten abhängig von den kontinuierlich ansteigenden Anforderungen, die entsprechend den Abiturprüfungsanforderungen in **3 Anforderungsbereiche** strukturiert werden:

- Anforderungsbereich 1 (z.B. Wiedergabe von Kenntnissen)
- Anforderungsbereich 2 (z.B. Anwenden von Kenntnissen)
- Anforderungsbereich 3 (z.B. Problemlösen und Werten)

(vgl. Kap.5.1 und 5.2 Lehrplan EW .)

In der Jgst. 11 (Q1) ist bei der Leistungsbewertung insbesondere zu berücksichtigen, dass sich einerseits die Analyse auf komplexere Erziehungsphänomene richtet, dass andererseits der wachsende Anspruch besteht, verschiedenartige auch zurückliegende Kenntnisse für die Analyse zu reorganisieren. Die Ansprüche an die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, pädagogische Sachverhalte zu beurteilen, sind zu steigern. Die begründete Darstellung von Handlungsperspektiven und die argumentative Entwicklung von pädagogischen Werturteilen müssen zunehmend eingefordert werden.

In der Jgst. 12 (Q2) ist bei der Leistungsbewertung insbesondere zu berücksichtigen, dass die Schülerinnen und Schüler bei der Bearbeitung von Themen zunehmend vertiefte Kenntnisse reorganisieren und Theoriezusammenhänge aufzeigen. Das Gelingen umfassender Reorganisationsleistungen ist ein wichtiger Maßstab für die Bewertung. Die beurteilende Reflexion muss sich auf der Basis sicher beherrschter Fachterminologie bewegen, wenn eine gute Leistung erreicht werden soll. Monokausale Erklärungen und rezepthafte Werturteile (etwa bei der Bearbeitung von Fallstudien) fallen bei der Beurteilung negativ ins Gewicht. In

Anbetracht des wachsenden Komplexitätsgrades im fachspezifischen Verständnis in der Jgst. 12 ist größere Selbständigkeit u.U. freiere Bearbeitung der Aufgabenstellung zu erwarten, bei der die Schülerinnen und Schüler v.a. eigene Ordnungsvorstellungen u. Kategorien der Systematisierung in die Themenbearbeitung einbringen. (vgl. Kap. 4.2.2 der Richtlinien und Lehrpläne)

Da Klausuren und Facharbeiten auf **unterrichtlichen Voraussetzungen** basieren, die recht unterschiedlich sein können (vgl. Kap. 2 der Richtlinien und Lehrpläne) ergeben sich aus ihnen auch die Entscheidenden Kriterien zu Bewertung. (vgl. § 21 und §22 ASchO). Grundsätzlich sind entsprechend den Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne für die Sek.I und II, der ASchO, der APO-GOST sowie diverser Verwaltungsvorschriften bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten folgende Leistungskomponenten zu unterscheiden und in der Notenbegründung zu gewichten:

1. Verstehens- und Argumentationsleistung nach Qualität und Quantität
2. Darstellungsleistung

B) Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (vgl. Kap.4.3 Lehrplan EW)

Diesem Beurteilungsbereich kommt der gleiche Stellenwert zu, wie dem Beurteilungsbereich Klausuren. Dazu gehören:

- 1. Beiträge zum Unterrichtsgespräch**
- 2. Hausaufgaben**
- 3. Referate**
- 4. Protokoll**
- 5. Schriftliche Übungen**
- 6. Mitarbeit in Projekten**

Auch hier gelten die allgemeinen Grundsätze der Leistungsbewertung (vgl. Kap.4 Lehrplan Erziehungswissenschaft), wonach neben dem Umfang der Kenntnisse, die methodischer Selbstständigkeit in der Anwendung der Kenntnisse sowie die sachgemäße schriftliche und mündliche Darstellung (z.B. sprachliche Richtigkeit, fachsprachliche Korrektheit, gedankliche Klarheit und eine der Aufgabenstellung angemessene Ausdrucksweise) bewertet werden sollen.

Grundsätze der Leistungsrückmeldung und Beratung:

Die Leistungsrückmeldung erfolgt in mündlicher oder schriftlicher Form.

- Intervalle: Quartalsfeedback oder als Ergänzung zu einer schriftlichen Überprüfung
- Formen:
Kriterienorientierte Feedbackbögen
Beratungsgespräche beim Eltern-/Schülersprechtag und bei individueller Nachfrage
- individuelle Beratung zur Wahl des Faches Erziehungswissenschaft als schriftliches Fach bzw. als Abiturfach

2.4 Lehr- und Lernmittel

An unserer Schule ist in den jeweiligen Jahrgangsstufen kein konkretes Lehrwerk eingeführt. Die Fachlehrkraft stellt die Lehr- und Lernmittel aus verschiedenen aktuellen Lehrbüchern zusammen.